

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 04/2024

Recht aktuell

Unzulässige Werbeversprechen für Histaminabbau durch Daosin

Das Landgericht Frankfurt am Main urteilte aktuell gegen das Werbeversprechen „DAOSIN® Tabletten unterstützen den Abbau des mit der Nahrung im Darm aufgenommenen Histamins“. Gegenstand des Klageverfahrens waren unzulässige Health Claims für das Nahrungsergänzungsmittel „DAOSIN® Tabletten“, die der Hersteller mit der Aussage beworben hat, dass die Tabletten „den Abbau des mit der Nahrung im Darm aufgenommenen Histamins unterstützen“.

Nachdem der Hersteller außergerichtlich keine Unterlassungserklärung unterzeichnet hat, wurde im Klageverfahren geklärt, ob es sich um eine gesundheitsbezogene oder rein technische Angabe handelt. Das Landgericht Frankfurt am Main nahm eine gesundheitsbezogene Angabe und damit nach Art. 10 der Health Claims Verordnung unzulässige Werbeaussage an, da „der menschliche Darm kein Reagenzglas ist, in dem sich irgendeine Reaktion losgelöst vom Körper vollzieht“.

Das Urteil ist rechtskräftig.

LG Frankfurt am Main vom 21.12.2022 (3-12 O 28/22)

Neues Novel Food zugelassen – Lactit

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wurde Lactit als neuartiges Lebensmittel zugelassen.

Diese Zulassung wurde Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene mit einem Höchstgehalt von 20 g/Tag erteilt. Diese Verordnung gilt ab dem 29.04.2024.

Absenkung Höchstgehalte 3-MCPD in Säuglings-/Kleinkindnahrung

Mit der Verordnung (EU) 2024/1003 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindnahrung wurden die Höchstgehalte wie folgt abgesenkt:

Die Höchstgehalte für „3-MCPD-Summe“ in den o. g. Produkten werden von je

125 µg/kg auf 80 µg/kg (Pulver) bzw. von je 15 µg/kg auf 12 µg/kg (flüssig) abgesenkt.

Die Verordnung (EU) 2024/1003 tritt am 25.04.2024 in Kraft und gilt ab dem 01.01.2025. Für Produkte, die vor dem 01.01.2025 rechtmäßig in der EU in Verkehr gebracht werden, wurden Aufbrauchmöglichkeiten gewährt; diese Produkte können bis zum Ende ihres Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatums in Verkehr bleiben.

Neue Grenzwerte für Toxine T-2, HAT-2 und Deoxynivalenol

Mit der Verordnung (EU) 2024/1038 wurden für die Mykotoxine Toxine T-2 und HAT-2 neue Grenzwerte für Hafer und Haferprodukte in der Verordnung (EU) 2023/915 festgelegt. Die Mitgliedsstaaten werden weiterhin verpflichtet, der Kommission bis zum 01.01.2028 die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen regelmäßig an die EFSA hinsichtlich des Vorkommens dieser Mykotoxine in diesen Produkten zu übermitteln. Weiterhin wurden mit der Verordnung (EU) 2024/1022 die Höchstgehalte für Deoxynivalenol in der Anlage 1.4 die Verordnung (EU) 2023/915

u. a. für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, geändert.

Die im Anhang beider Verordnungen aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 01.07.2024 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

Diese Verordnungen treten am 30.04.2024 in Kraft und gelten ab dem 01.07.2024.

Nutri-Score beeinflusst Kaufverhalten

Laut Ergebnis einer Studie der International School of Management (ISM) entscheiden sich Käufer anders, wenn Lebensmittel mit dem sogenannten Nutri-Score gekennzeichnet sind.

Auch wenn Experten aus der Lebensmittelindustrie den Nutri-Score in seiner Funktion kritisch beurteilen, denken die Befragten vor der Kaufentscheidung bei Produkten mit Siegel eher darüber nach, ob ein Produkt gesund ist als ohne Kennzeichnung. Nahezu ein Viertel entscheidet sich aufgrund des Nutri-Scores für das vermeintlich gesündere Lebensmittel. Dabei spielen Alter und Geschlecht keine Rolle. In Zentralamerika ist das Vertrauen der Konsumenten in eine solche Lebensmittelkennzeichnung geringer.

Auch die Politik beschäftigt sich bereits seit Jahren damit, die Bevölkerung bei einer gesünderen Lebensweise zu unterstützen. So soll bis 2025 der Anteil von Zucker, Fett und Salz in vielen Fertigprodukten reduziert werden. Zu diesem Zweck wurde in Deutschland im Jahr 2020 der Nutri-Score eingeführt, ein sogenanntes Front-of-Package Label, das mittels einer fünfstufigen Farb- und Buchstabenskala einen Überblick über die Nährwertbewertung eines Produkts geben soll.

Die Studie zeigt klar: Der Nutri-Score beeinflusst die Kaufentscheidung.

Bei der Befragung wurde 296 Probanden ein Fragebogen mit insgesamt 24 Fragen vorgelegt. Vorab wurden sie gefragt, ob sie den Nutri-Score kennen. Drei von vier der Befragten (73 Prozent) gaben an, das Label bereits zu kennen und über seine Bedeutung Bescheid zu wissen.

In einer weiteren Interviewstudie mit 23 Experten aus der Lebensmittelindustrie und Konsumenten aus unterschiedlichen Generationen wird die tatsächliche Relevanz des Nutri-Score als Kennzeichnung gesunder Lebensmittel hinterfragt. Gerade Industrieexperten sprechen dem Nutri-Score zwar eine Signalwirkung zu, betonen allerdings ganz deutlich die Breite der Optionen, die sich Unternehmen bieten, um darauf Einfluss zu nehmen und ein gutes Rating zu erzielen. So könnte daraus eine Art Nutritional Greenwashing werden.

Nicht jedes mit einem guten Nutri-Score ausgezeichnete Produkt ist also auch automatisch gesund. Ein genauer Blick auf die Inhaltsstoffe lohnt. Umgekehrt ist nicht jedes Produkt mit einem mittleren Nutri-Score automatisch schlecht.

In Westeuropa ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln durch den Nutri-Score, ausgehend von Frankreich, bereits etabliert.

Allerdings hatten Befragte in anderen Ländern nur ein mittleres Maß an Vertrauen in das Label, da das Etikett die Lebensmittel gesünder aussehen lassen könnte, als sie tatsächlich sind. Daher wäre es wichtig, dass die Verbraucher den Nährstoffgehalt der Verpackung selbst überprüfen, anstatt einem Etikett blind zu vertrauen.

Änderung der VO (EG) 853/2004

Am 19. April 2024 wurde im Amtsblatt die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 veröffentlicht, die die Anforderungen bei der Kennzeichnung von Milchprodukten ändert,

Die neue Verordnung sieht eine Verpflichtung zur Änderung des Identitätskennzeichens von "EG" in "EU" vor und legt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 fest, nach der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Milchprodukte, keine Abkürzungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) mehr verwenden dürfen. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die vor diesem Datum mit solchen Kennzeichen versehen wurden, dürfen auf dem Markt bleiben.

Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 06/2024

Aus dem Arbeitsrecht

Kündigung rechtens: Arbeitgeber durfte rote Hose vorschreiben

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen ihren Beschäftigten unter Umständen die Farbe ihrer Arbeitskleidung vorschreiben. Wer nicht mitspielt, dem kann sogar gekündigt werden, entschied am Dienstag das LAG Düsseldorf.

Der gekündigte Arbeitnehmer war seit 2014 bei einem Industriebetrieb im Produktionsbereich tätig. Die betriebliche Kleiderordnung sieht vor, dass für alle Tätigkeiten in Montage, Produktion und Logistik funktionelle Arbeitskleidung, die vom Betrieb gestellt wird, getragen werden muss. Dazu gehören auch rote Arbeitsschutzhosen, die der Gekündigte aber partout nicht tragen wollte.

Nachdem er im November 2023 auch nach zwei Abmahnungen weiterhin nicht in der roten Arbeitshose erschien, sondern weiterhin eine schwarze Hose trug, wurde ihm ordentlich fristgerecht zum 29.02.2024 gekündigt. Der Mann erhob Kündigungsschutzklage und unterlag.

Wie bereits das ArbG Solingen (Urteil vom 15.03.2024 – 1 Ca 1749/23) entschied auch die 3. Kammer des LAG Düsseldorf, dass die Kündigung rechtmäßig war. Der Arbeitgeber durfte aufgrund seines Weisungsrechts Rot als Farbe für die Arbeitsschutzhosen vorzuschreiben. Da hier das Persönlichkeitsrecht des Klägers nur in der weniger bedeutenden Sozialsphäre betroffen war, genügte für die Weisung jegliche sachlichen Gründe, die das LAG hier gegeben sah.

Der Arbeitgeber gab als sachliche Gründe folgendes an: Zunächst sei die Arbeitssicherheit ein maßgeblicher Aspekt. Der Arbeitgeber habe demnach Rot als Signalfarbe wählen dürfen, weil der Kläger auch in Produktionsbereichen arbeitete, in denen Gabelstapler fahren. Im Übrigen erhöhe rote Kleidung die Sichtbarkeit der Be-

schäftigten. Aber auch die Wahrung der "Corporate Identity" in den Werkshallen sei ein weiterer sachlicher Grund auf Arbeitgeberseite. Dies bestätigte das LAG.

Hingegen konnte der gekündigte Mitarbeiter keine wichtigen Gründe vorbringen, zumal er die rote Arbeitshose zuvor langjährig getragen hatte. Sein aktuelles ästhetisches Empfinden in Bezug auf die Hosenfarbe war den Richterinnen und Richtern des LAG jedenfalls zu wenig. Nach zwei Abmahnungen und der beharrlichen Weigerung, der Weisung der Beklagten nachzukommen, überwog damit am Ende trotz der langen beanstandungsfreien Beschäftigungsdauer das Beendigungsinteresse des Betriebs. Die Revision wurde nicht zugelassen.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 21.05.2024 – 3 SLa 224/24

Recht aktuell

„Veganer Eierlikör“ verstößt gegen Bezeichnungsschutz

Das Landgericht (LG) Hamburg entschied am 23. April 2024, dass die Begriffe „kein Eierlikör“ und/oder „Eierlikör-Alternative“ und/oder „Vegane Alternative zu Eierlikör!“ und/oder „Veganer Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Spirituosenkategorie „Eierlikör“ und/oder „Likör mit Eizusatz“ darstellen, sofern die derart bezeichneten Erzeugnisse nicht den in der jeweiligen Kategorie des Anhang I der Spirituosenverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

In dem Verfahren ging es um das Produkt eines Onlinehändlers namens „VEGGLY“, das unter anderem als „Eierlikör-Alternative“, „vegane Alternative zu Eierlikör“ und/oder „veganer Likör ohne Eier“ bezeichnete. Der Kläger sah in der Kennzeichnung des Produkts einen Verstoß ge-

gen den absoluten Bezeichnungs- und Anspielungsschutz der Spirituosen-Grundverordnung, da das streitgegenständliche Erzeugnis als veganes Produkt den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteigengehalt für „Eierlikör“ bzw. „Likör mit Eizusatz“ gemäß Anhang I der Spirituosen-Grundverordnung nicht erfüllen kann. Auf eine außergerichtliche Abmahnung reagierte der Onlinehändler nicht.

Das Landgericht Hamburg schloss sich der Argumentation des Klägers an und führte in seinem Urteil aus, dass ein Erzeugnis, welches nicht den Anforderungen der jeweils in Bezug genommenen Spirituosenkategorie des Anhang I der Spirituosen-Grundverordnung entspreche, auch nicht die in Anhang I geregelte Bezeichnung verwenden oder hierauf anspielen dürfe. Ein veganes Erzeugnis könne nicht die gesetzlichen Vorgaben für „Eierlikör“ erfüllen, so dass auch eine Verwendung der Bezeichnung „Eierlikör“ bzw. eine Anspielung auf die absolut geschützte Bezeichnung unzulässig sei. Das Gericht sah insbesondere auch in der Auslobung „Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung. Die Bezeichnung „Likör ohne Eier“ betone das Nichtvorhandensein einer Zutat, wofür es keinen sachlichen Grund bis auf die Bezugnahme auf die geschützte Spirituosenkategorie des Anhang I gebe.

Weiterhin ordnete das Gericht auch die gewählte Bezeichnung „VEGGLY“ derart ein, dass hierin eine Anspielung auf „Eierlikör“ zu sehen sei.

Urteil LG-Hamburg Az. 406-HKO-76-23-1

„Emmentaler“ als Schweizer g. U.?

2023 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass der Begriff „Emmentaler“ nicht als Unionsmarke für Käse geschützt werden kann. In der Begründung wird angeführt, dass die maßgeblichen deutschen Verkehrskreise das Zeichen EMMENTALER als Bezeichnung für eine Käsesorte verstehen. Die angemeldete Marke sei beschreibend.

Die Schweizer Branchenorganisation „Emmentaler Switzerland“ versucht nun über eine Eintragung im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben den „Emmentaler“ zu schützen. Entscheidend sei der Ort, an dem die Produktion der Milch und des Käses sowie die Reifung stattfindet,

einige namentlich angeführten Kantone und Bezirke.

Am 14.03.2024 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die EU über die Eintragung. Damit ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb von vier Monaten offiziell Einspruch einzulegen.

Laborverantwortlicher meldepflichtig

Die Beteiligten stritten über mehrere Instanzen hinweg darüber, ob der Verantwortliche eines Labors gemäß § 44 Abs. 4a LFGB verpflichtet war, die zuständige Behörde davon zu unterrichten, dass eine in dem Labor durchgeführte Untersuchung von Mandelkernen ein positives Ergebnis in Bezug auf Salmonellen ergeben hatte. Die Richter bestätigten eine Meldepflichtung. Ein Laborverantwortlicher habe im Sinne von § 44 Abs. 4a Satz 1 LFGB Grund zu der Annahme, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 Basisverordnung unterliegen würde, wenn sich aus dem Ergebnis der vom Labor durchgeführten Analyse und gegebenenfalls aus weiteren Umständen ergebe, dass es voraussichtlich nicht den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

entspreche. Unter dieser Voraussetzung habe er die zuständige Behörde auch dann u. a. von dem Ergebnis der Analyse und deren Auftraggeber zu unterrichten, wenn das Labor die Analyse im Rahmen einer sogenannten Freigabeuntersuchung durchgeführt habe. Ein solcher Fall liege vor, wenn der Lebensmittelunternehmer, der den Auftrag zur Untersuchung erteilt habe, das Inverkehrbringen des Lebensmittels davon abhängig gemacht habe, dass eine beanstandungsfreie Analyse erzielt werde, er also dem Labor erklärt habe, das Lebensmittel in dem unsicheren Zustand nicht in den Verkehr zu bringen. Maßgeblich seien die tatsächlichen Umstände und deren zutreffende rechtliche Bewertung. Es komme hingegen für das Bestehen der Mitteilungspflicht nicht auf die subjektive Vorstellung des Laborverantwortlichen und die Vertretbarkeit seiner rechtlichen Bewertung der tatsächlichen Umstände an.

BVerwG, Urteil vom 14.12.2023, 3 C 7/22